

Samtgemeinde Grasleben - Verwaltungsvorlage Nr. 111

zur Sitzung am: 16.10.2008

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Schulausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> Bau-, Planungs- u. Umweltschutzausschuss |
| <input type="checkbox"/> Finanz- u. Haushaltsausschuss | <input type="checkbox"/> Redaktionsausschuss |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für Soziales, Sport u. Kultur, Tourismus und Medien | <input type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss |
| <input type="checkbox"/> Ausschuss für öffentliche Sicherheit | <input type="checkbox"/> |

Beschlussorgan:

- | | | |
|--|--|---|
| <input type="checkbox"/> Samtgemeindebürgermeister | <input type="checkbox"/> Samtgemeindeausschuss | <input checked="" type="checkbox"/> Samtgemeinderat |
|--|--|---|

Tagesordnungspunkt:

Bezeichnung:

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990

- | |
|--|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Kosten: |
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Kosten |

- | |
|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung |
|--|

Haushaltsstelle:

- | |
|---|
| <input type="checkbox"/> Die Mittel müssen über- o. außerplanmäßig bereitgestellt werden. |
|---|

Haushaltsstelle:

Haushaltsansatz: bisher ausgegeben: noch verfügbar:

Deckung:

Folgekosten:

Beschlussvorschlag:

Der Bau-, Planungs- und Umweltschutzausschuss empfiehlt, die 4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Samtgemeindeausschuss empfiehlt und der Samtgemeinderat beschließt entsprechend.

Sach- und Rechtslage:

Mit der 4. Änderung der Friedhofssatzung sollen folgende Punkte geregelt werden:

1. Herstellung von Gräbern auch durch Gewerbebetriebe
2. Einführung von Reihengrabfeldern für Erdbestattungen unter dem „Grünen Rasen
3. Abgabe von Wahlgrabstätten zu Lebzeiten

Die Verwaltung war beauftragt, die Friedhofssatzung dahingehend zu ändern, dass neben dem Betriebshof der Samtgemeinde auch Gewerbebetriebe für die Herstellung von Gräbern zugelassen werden dürfen. Dazu erfolgt die Änderung des § 10 der Friedhofssatzung. Nach dieser Regelung ist es künftig möglich, dass Gewerbebetriebe, z.B. Bestattungsinstitute Gräber auf dem Friedhof herstellen dürfen. Die Gewerbebetriebe bedürfen dazu lediglich der Zulassung nach den Vorschriften des § 7 Absätze 3, 6, 7 und 8 der Friedhofssatzung.

Außerdem sollen mit dieser Änderung erstmalig Reihengrabfelder unter dem „Grünen Rasen“ eingeführt werden. Die Nachfrage nach solchen Grabstätten nimmt immer mehr zu. Aus diesem Grund gehen auch immer mehr Friedhofsträger dazu über, solche Grabstätten anzubieten. Die Samtgemeinde Grasleben sollte daher ebenfalls die Erdbestattung unter dem Grünen Rasen anbieten.

An die Verwaltung wurde von Zeit zu Zeit auch immer wieder die Anfrage gerichtet, ob Wahlgrabstätten nicht auch schon zu Lebzeiten erworben werden können. Bisher stand die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung dem entgegen. Um diese Nachfrage künftig bedienen zu können, soll der Satz 2 des § 15 Abs. 1 gestrichen werden. Damit wäre die Abgabe von Erd- und Urnenwahlgrabstätten schon vor Eintritt eines Todesfalles möglich. Für Reihengrabstätten gilt diese Regelung nicht, da für diese nicht die Möglichkeit der Verlängerung der Ruhezeit besteht. Sie werden daher auch weiterhin nur im Todesfall abgegeben.

In § 32 Abs. 2 wird lediglich die Bezeichnung DM durch € ersetzt. Es handelt sich nur um eine redaktionelle Änderung.

Grasleben, den 30.09.2008

(Nitsche)

- Entwurf -

4. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990

Aufgrund § 72 Abs. 1 Ziffer 6, § 71 Abs. 2 und §§ 6, 8 und 40 Abs. 1 Ziffer 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473 – VORIS 20300 03 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Grasleben vom 18.12.1990 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 74 vom 28.12.1990), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.01.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 11 vom 15.03.2002) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 werden hinter dem Wort „werden“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

2. Dem „ § 10 Abs. 1 Satz 1 werden folgendende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Mit Gestattung der Samtgemeinde dürfen Gräber auch durch Gewerbetreibende ausgehoben und verfüllt werden. Die Regelungen des § 7 Absätze 3, 6, 7 und 8 gelten sinngemäß.“

3. In § 14 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

c) Reihengrabfelder für Erdbestattungen unter dem „Grünen Rasen“

4. Dem § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Reihengrabstätten unter dem Grünen Rasen werden von der Samtgemeinde angelegt und für die Dauer der Ruhezeit gepflegt. Grabmale sind auf diesen Grabstätten nur als liegende und mit Rasenpflegegeräten überfahrbare Steinplatte mit den Maßen 0,60 x 0,40 m zulässig. Die Platte darf als Inschrift den Namen der/des Verstorbenen sowie den Geburts- und Sterbetag tragen. Das Beschaffen und Setzen der Platte ist Sache der Hinterbliebenen. Die Bestimmungen des VI. Abschnitts Grabmale und bauliche Anlagen gelten sinngemäß.

5. In § 15 Abs. 1 wird der Satz 2 ersatzlos gestrichen.

6. In § 32 Abs. 2 wird die Bezeichnung DM durch „€“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Grasleben, den

Samtgemeindebürgermeister

